

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter
am 6. Juli 2020 **beschlossen**:

1. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Az. 7 K 712/20 We geführten Klage der Antragstellerin gegen die in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 15.04.2020 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 15.04.2020 unter Ziffer 5 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, sofern diese - wie hier - kraft Gesetzes nicht eintritt (§ 75 Abs. 1 AsylG). Das Gericht trifft dabei eine Ermessensentscheidung, bei welcher das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung einerseits gegen das Interesse des betroffenen Antragstellers, vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung von deren Vollziehung verschont zu bleiben, andererseits abzuwägen ist. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf im Rahmen eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage jedoch nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, 2 BvR 1615/93, juris, Rn. 99).

Im vorliegenden Fall bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Ziffer 5 des Bescheides vom 15.04.2020 gegenüber der Antragstellerin erlassenen Abschiebungsandrohung.

Im Bescheid vom 15.04.2020 hat die Antragsgegnerin verfügt, dass die Antragstellerin aufgefordert wird, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Diese Ausreisepflicht der Antragstellerin ist rechtswidrig.

Zwar hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04.06.2020 dem Gericht gegenüber folgendes mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2020 (1 C 19.19) nach der sich aus dem Urteil des EuGH vom 19.06.2018 (C-181/16, „Gnandi“) ergibt, dass die Ausreisefrist noch nicht mit Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes - und somit gleichzeitig mit der Klagefrist - zu laufen beginnen darf, wird die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt geändert:

„Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen.“
Die zuständige Ausländerbehörde wurde entsprechend informiert.“

Mit dieser Mitteilung in einem an das Verwaltungsgericht Weimar gerichteten Schreiben der Antragsgegnerin erfolgte nach der im Eilverfahren möglichen Prüfung keine Abänderung der in Ziffer 5 Satz 1 enthaltenen Regelung des Bescheides vom 15.04.2020.

Bei dem Bescheid vom 15.04.2020 handelt es sich unstreitig um einen Verwaltungsakt. Die Abänderung eines Verwaltungsaktes setzt wiederum einen (wirksamen) Verwaltungsakt voraus. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.06.2020 an das Verwaltungsgericht Weimar stellt keinen wirksamen Änderungsbescheid dar.

Zwar hat das Bundesamt unter dem 04.06.2020 ein Schreiben verfasst, das jedoch unzweifelhaft nur an das Gericht gerichtet ist. Es enthält eine Klageerwiderung, in der beantragt wird, die Klage abzuweisen und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen. Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung und erklärt sich mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter, dem Berichterstatter oder durch Gerichtsbescheid einverstanden. Dazwischen teilt die Antragsgegnerin dem Gericht mit, dass sie die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung wie folgt ändern wird: „Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen.“ Sie teilt weiterhin dem Gericht mit, dass die zuständige Ausländerbehörde entsprechend informiert wurde. Eine objektive Gesamtschau ergibt somit, dass es sich bei dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.06.2020 lediglich um eine Information an und für das Gericht handelt und nicht um einen von der Antragsgegnerin mit nach außen erkennbaren Willen an die Antragstellerin oder ihren Bevollmächtigten gerichteten Änderungsbescheid. Für den Erlass eines Änderungsbescheides - einen solchen vorausgesetzt - wäre es weiterhin nicht ausreichend, das Gericht darüber zu informieren, dass das Bundesamt vorhat, die im angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung zu ändern. Vielmehr bestimmt sich die Wirksamkeit des Erlasses eines Änderungsbescheides nach § 43 VwVfG. Nach dieser Vorschrift wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Ferner wird er mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Selbst wenn man davon ausginge, die Antragsgegnerin habe entgegen den obigen Ausführungen mit dem Schreiben vom 04.06.2020 einen Änderungsbescheid erlassen wollen, ist eine Abänderung der Abschiebungsandrohung gemessen an den Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Änderungsbescheides bislang nicht wirksam geworden. Es fehlt vorliegend an einer wirksamen Bekanntgabe eines Änderungsbescheides an die Antragstellerin

als Adressat der beabsichtigten Abänderung des streitgegenständlichen Bescheides. Die Bekanntgabe hat zudem durch förmliche Zustellung zu erfolgen. § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG i. V. m. § 43 VwVfG bestimmt, dass Entscheidungen des Bundesamtes, die der Anfechtung unterliegen, den Beteiligten unverzüglich **zuzustellen** sind. Unter Zustellung ist gemäß § 2 Abs. 1 VwZG die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in einer nach dem VwZG bestimmten Form zu verstehen. Dabei hat die Antragsgegnerin die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten der §§ 3 ff. VwZG. Die Antragsgegnerin hat jedoch keine Zustellungsart gewählt. Zwar enthält § 8 VwZG die Möglichkeit der Heilung von Zustellungsmängeln. Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist (§ 8 Satz 1 VwZG). Eine Heilung aufgrund der ersten Alternative des § 8 Satz 1 VwZG ist ausgeschlossen, da die Antragsgegnerin eine formgerechte Zustellung eines Änderungsbescheides ausweislich der vorgelegten Behördenakte gar nicht erst versucht hat. Selbst wenn man davon ausginge - was hier dahingestellt bleiben kann -, dass durch die Übersendung des Schreibens der Antragsgegnerin vom 04.06.2020 an das Verwaltungsgericht Weimar, das dieses Schreiben wiederum dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben hat, eine Bekanntgabe des im Schreiben vom 04.06.2020 geäußerten Willens der Antragsgegnerin, den streitgegenständlichen Bescheid im Bereich der verfügten Abschiebungsandrohung abzuändern, erfolgt ist, setzt eine Heilung des Zustellungsmangels nach § 8 Satz 1, 2. Alternative VwZG voraus, dass festgestellt werden kann, dass das Schreiben vom 04.06.2020 dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin als Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Ein tatsächlicher Zugang lässt sich vorliegend jedoch nicht nachvollziehen, da das Gericht das Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.06.2020 formlos an den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin weitergeleitet hat.

Somit hat die Antragsgegnerin bislang nicht wirksam die unter Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung abgeändert.

Wie die Antragsgegnerin erkannt hat, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.02.2020, Az. 1 C 19.19, festgestellt, dass die Verbindung der ablehnenden Entscheidung über einen Asylantrag mit einer Rückkehrentscheidung in Gestalt einer Abschiebungsandrohung nur dann mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG im Einklang steht, wenn gewährleistet ist, dass der Ausländer ein Bleiberecht bis zur Entscheidung über den maßgeblichen Rechtsbehelf über die ablehnende Entscheidung des Antrags hat und dieser Rechtsbehelf seine

volle Wirkung entfaltet. Eine Abschiebungsandrohung, die das Bundesamt zusammen mit der Entscheidung, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, erlässt und in der eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt wird, die mit der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung beginnt, gewährleistet die unionsrechtlich geforderten Verfahrens-/Schutz- und Teilhaberechte nicht im vollem Umfang (vgl. im weiteren: Urteil des BVerwG vom 20.02.2020, Az. 1 C 19.19). Die Aufforderung an die Antragstellerin in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides zu verlassen ist somit offensichtlich rechtswidrig. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin, Az. 7 K 712/20 We, gegen die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung ist deshalb anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Bratek